



CAJ/46/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 30. Juli 2002

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

**Sechshundvierzigste Tagung
Genève, 21. und 22. Oktober 2002**

SCHUTZ VON HYBRIDEN UND DURCH DEN SCHUTZ DER ELTERNLINIEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, auf Ersuchen des Technischen Ausschusses (nachstehend „der TC“) den Schutz von Hybridsorten durch den Schutz der Elternlinien zu prüfen.
2. Der TC hat auf seiner achtunddreißigsten Tagung vom 15. bis 17. April 2002 in Genf vom Internationalen Saatgutverband (*International Seed Federation* - ISF) erfahren, daß die Züchter samenvermehrter Zierpflanzen darüber nachdenken, wie das UPOV Sortenschutzsystem auf eine Weise genutzt werden könnte, die der Züchtung und Wirtschaftlichkeit in ihrem Sektor dienen könnte. Diese Erörterung wurde zumindest teilweise dadurch ausgelöst, daß die Entwicklung samenvermehrter Sorten durch die Züchter von Zierpflanzen im Vergleich zu dem eher herkömmlichen Ansatz, vegetativ vermehrte Sorten zu züchten, eine verhältnismäßig neue Entwicklung ist.
3. Eine besondere Entwicklung bei samenvermehrten Zierpflanzen war die Einführung von Hybridsorten. In einzelnen Fällen wird für zahlreiche verschiedene Hybridsorten dieselbe Elternlinie verwendet, und die Züchter, die sich der Kosten für den Schutz aller einzelnen Hybridsorten bewußt sind, stellen fest, daß der Schutz einer Serie von Hybridsorten in diesen Fällen durch den Schutz der einzelnen Elternlinie, die allen Hybriden in der Serie gemeinsam sind, erzielt werden könnte, sofern die Elternlinie alle Schutzvoraussetzungen erfüllt und den Schutz erhält.

4. Das UPOV -Übereinkommen sieht tatsächlich den Schutz in Bezug auf die Verwendung der geschützten Sorte als Elternteil für die Erzeugung und Verwertung einer Hybridsorte vor. So bestimmt Artikel 14 Absatz 5 Nummer iii der Akte von 1991, daß sich die Bestimmungen für geschützte Sorten auf Sorten (d. h. in diesem Fall alle Hybridsorten) erstreckt, „deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert“ – wobei die geschützte Sorte die Elternlinie ist. Diese Formulierung legt fest, daß Vermehrungsmaterial der Hybride nicht ohne Zustimmung des Züchters in ein Land, in dem eine Elternlinie geschützt ist, eingeführt, oder dort vertrieben oder verkauft werden darf, ungeachtet dessen, ob das Vermehrungsmaterial der Hybride in einem anderen Land – selbst in einem Land ohne Sortenschutzsystem – erzeugt wird, und zwar deshalb, weil das Vermehrungsmaterial der Hybride das Vermehrungsmaterial der Sorte ist, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert und weil die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Handlungen, wie Verkauf, Vertrieb und Einfuhr, der Zustimmung des Züchters bedürfen.

5. Analog sieht die Akte von 1978 den Schutz der Hybride durch den Schutz einer Elternlinie in Artikel 5 Absatz 3 vor, der festlegt, daß die Zustimmung des Züchters in Bezug auf eine geschützte Sorte erforderlich ist für die Verwendung „der Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten und diese gewerbsmäßig vertrieben werden ... wenn die Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muß“. In diesem Falle könnte der Schutz einer Elternlinie im Land A keinen wirksamen Schutz der Hybride im Land A gewähren, wenn das Vermehrungsmaterial der Hybride im Land B erzeugt wird, falls Land B das UPOV -Übereinkommen nicht anwendet, und zwar deshalb, weil im Land B keine Einschränkung der Verwendung der Elternlinien besteht und die Ansicht gelten könnte, daß in Land A keine fortlaufende Verwendung der Elternlinie stattfindet.

6. Somit erlaubt das UPOV -Übereinkommen auf der in diesem Dokument dargelegten Grundlage es einem Züchter – und nicht nur Züchtern von Zierpflanzen –, den Schutz für seine Hybridsorten durch den Schutz einer oder mehrerer Elternlinien zu erlangen. Es wird Sache jedes Züchters sein, gemäß seinen besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob dies der geeignetste Weg zum Schutz ist.

7. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß einer Hybridsorte auf der in diesem Dokument dargelegten Grundlage der Schutz durch den Schutz einer oder mehrerer ihrer Elternlinien erteilt werden kann.

[Ende des Dokuments]